

Satzung des Fördervereins Kindergarten Schatztruhe Niederaudorf e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- Der Verein führt den Namen „Förderverein Kindergarten Schatztruhe Niederaudorf“.
- Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e.V.“
- Der Sitz des Vereins ist 83080 Oberaudorf.
- Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung und zwar durch die ideelle, materielle und finanzielle Förderung der Erziehungs- und Bildungsarbeit im Kindergarten Schatztruhe Niederaudorf. Dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Gewährung von Beihilfen für die Beschaffung von Spielmaterialien, Sport- und Spielgeräten und sonstige Ausstattungsgegenstände die dem unter (1) genannten Zweck dienlich sind.
 - Die Unterstützung von Kindertagausflügen, angebotenen Kursen, Projekten, sozialem Engagement, Aufführungen sowie Veranstaltungen.
 - Unterstützung bedürftiger und/oder förderungswürdiger Krippen- und Kindergartenkinder.
 - Unterstützung der Interessen des Kindergartens in der Öffentlichkeit und in der Außendarstellung.
 - Beschaffung von finanziellen Mitteln zur Umsetzung des Satzungszweckes durch Durchführung von oder Teilnahme an Veranstaltungen inner- und außerhalb der Einrichtung, Sammeln von Spenden und Kontaktpflege zu Eltern, Gewerbetreibenden und öffentlichen Institutionen sowie Öffentlichkeitsarbeit über Ziel und Zweck des Kindergarten Schatztruhe Niederaudorf und des Fördervereins.
- Die Durchführung der Aufgaben erfolgt in enger Zusammenarbeit mit der Kindergartenleitung und den Mitarbeitern bzw. Mitarbeiterinnen.

§ 3 Gewinnverwendung

- Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Finanzielle Mittel des Vereins aus Beiträgen und Fördermitteln dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

- Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- Ehrenamtlich für den Verein tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen nach Beschluss des Vorstandes

§ 4 Mitgliedschaft

- Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche Person, Personenvereinigungen des öffentlichen und privaten Rechts und jede juristische Person werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.
- Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft am Bankeinzugsverfahren teilnimmt. Laufende Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein mitzuteilen.
- Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Verein oder die Vereinszwecke besonders verdient gemacht haben. Sie können von jedem Vereinsmitglied vorgeschlagen werden. Nominierung und Ernennung erfolgen durch den Vorstand, wobei die Ernennung der Zustimmung des Vorgeschlagenen bedarf. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- Die Mitgliedschaft endet
 - durch freiwilligen Austritt,
 - durch Streichung von der Mitgliederliste durch den Vorstand,
 - durch Ausschluss aus dem Verein
 - mit dem Tod des Mitglieds oder
 - Auflösung der juristischen Person
- Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- Die Streichung des Mitglieds von der Mitgliederliste kann durch den Vorstand erfolgen, wenn das Mitglied mit einem Jahresbeitrag im Verzug ist und den Betrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von drei Monaten, von der Absendung der Mahnung an die letzte bekannte Anschrift des Mitglieds, voll entrichtet. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden.

- Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte und Pflichten des Mitglieds. Im Falle des Ausscheidens (vgl. § 5 Abs. 1. a bis e) besteht kein Anspruch auf anteilige Erstattung des Jahresbeitrages.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Mitgliederversammlung beschließt eine Beitragsordnung, in der die Höhe des Jahresbeitrags, dessen Fälligkeit und Einzelheiten zur Zahlung von Beiträgen per SEPA Lastschriftmandat geregelt werden.
- Der Vorstand kann einzelnen Mitgliedern bei Bedürftigkeit oder ehrenhalber den Beitrag erlassen. Näheres kann in der Beitragsordnung geregelt werden.

§ 7 Organe des Vereins

- Die Organe des Vereins sind
 - die Mitgliederversammlung,
 - der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

- Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Rechnungsprüfer/innen, Satzung des Kindergarten Schatztruhe Niederaudorf, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
- Der Vorstand hat der ersten Mitgliederversammlung nach Abschluss des Geschäftsjahres einen Geschäftsbericht zu erstatten und ihr die Jahresrechnung vorzulegen. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr zwei Rechnungsprüfer. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Rechnungsprüfer haben der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Aufgrund dieses Berichtes beschließt die Mitgliederversammlung über die Entlastung des Vorstands. Die

- Rechnungsprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein.
- Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich, wenn möglich im ersten Quartal, vom Vorsitzenden einberufen. Ferner ist der Vorstand zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. In diesem Fall muss die Einberufung innerhalb von 6 Wochen erfolgen.
 - Mitgliederversammlungen sind unter Einhaltung der Mindestfrist von drei Wochen schriftlich und unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Vorstand einzuberufen. Die Einberufung erfolgt nach Ermessen des Vorstands schriftlich oder per E-Mail. Bei Versand durch E-Mail erfolgt diese an die letzte von dem Mitglied dem Verein bekannt gegebene E-Mail-Adresse. Die Mitglieder haben dafür Sorge zu tragen, dass sie ihre gültige Post- und E-Mail-Adresse und deren Änderung jeweils rechtzeitig dem Vereinsvorstand mitteilen. Mitglieder ohne E-Mail-Adresse erhalten die Einladung in Briefform.
 - Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen. Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung oder des Vereinszweckes und über die Auflösung des Vereins die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
 - Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
 - Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Auf Antrag der Mitgliederversammlung sind die Abstimmungen geheim durchzuführen. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Sollte auf Grund der Corona-Pandemie eine persönliche Zusammenkunft der Mitgliederversammlung nicht durchführbar sein, dann kann die Mitgliederversammlung online stattfinden. In diesem Fall werden die Stimmenabgaben bei Abstimmungen durch Handzeichen vor der Kamera durchgeführt.
 - Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Sitzungsleiter und von einem anderen Vorstandsmitglied gegengezeichnet wird.

§ 9 Vorstand

- Der Vorstand des Vereins besteht aus folgenden gewählten Mitgliedern
 - dem/der 1. Vorsitzenden,
 - dem/der 2. Vorsitzenden,
 - dem Kassierer.

- Die Mitglieder des Vorstands werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Amtsperioden der einzelnen Vorstandsmitglieder müssen sich nicht entsprechen. Eine Wiederwahl ist zulässig. Ein Vorstandsmitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt. Gelingt es nicht, innerhalb von drei Wahlgängen einen neuen Vorstand zu wählen, so hat der bisherige Vorstand das Recht, innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, deren Tagesordnung zwingend zunächst einen weiteren Wahlgang vorsieht. Kann auch bei diesem Wahlgang kein neuer Vorstand gewählt werden, hat der bisherige Vorstand das Recht, ohne vorherigen Mitgliederbeschluss, den Verein aufzulösen. Der amtierende Vorstand bleibt bis zur vollständigen Liquidation (§ 10 Abs. 2) und der Löschung des Vereins im Vereinsregister zur Amtsführung verpflichtet.
- Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur nächsten regulären Mitgliederversammlung in den Vorstand zu berufen. Dieses Mitglied hat die Rechte eines gewählten Mitglieds.
- Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der Vorstand kann aus seiner Mitte einen Schriftführer sowie gegebenenfalls Stellvertreter für Schriftführer und Kassierer wählen.
- Der Vorstand wird ermächtigt, Änderungen und Ergänzungen der Satzung vorzunehmen, die auf Beanstandung des Amtsgerichts oder Notariats erforderlich werden
- Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die/der 1. Vorsitzende, die/der 2. Vorsitzende und der/die Kassier/in. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB gemeinschaftlich vertreten.
- Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist berechtigt aber nicht verpflichtet, dem/der Kassier/in Einzelvollmacht über Bankkonten des Vereins zu erteilen.
- Der 1. Vorsitzende beruft den Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, unter Angabe der Tagesordnung zu Sitzungen ein. Die Einberufung erfolgt nach Ermessen des 1. Vorsitzenden schriftlich oder per E-Mail. Bei Versand durch E-Mail erfolgt diese an die letzte von dem Vorstandsmitglied bekannt gegebene E-Mail-Adresse. Die Vorstandsmitglieder haben dafür Sorge zu tragen, dass sie ihre gültige Post- und E-Mail-Adresse und deren Änderung jeweils rechtzeitig dem 1. Vorsitzenden mitteilen. Vorstandsmitglieder ohne E-Mail-Adresse erhalten die Einladung in Briefform. Der Vorsitzende muss den Vorstand einberufen, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder dies fordern. Die Einladungsfrist soll mindestens eine Woche betragen.
- Der Vorsitzende kann nach seinem Ermessen sachverständige Gäste zur Sitzung des Vorstands ohne Stimmrecht hinzuziehen.
- Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Seine Entscheidungen trifft er durch

- einfachen Mehrheitsbeschluss.
- Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.
 - Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege, telefonisch oder per E-Mail gefasst werden, wenn sich alle Vorstandsmitglieder mit diesem Verfahren einverstanden erklären.

§ 10 Auflösung des Vereins

- Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Träger (Gemeinde Oberaudorf), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 für den Kindergarten Schatztruhe Niederaudorf zu verwenden hat. Falls der Kindergarten nicht mehr besteht, ist das Vermögen für gleiche Zwecke eines anderen Kindergartens im Gemeindegebiet Oberaudorf/Kiefersfelden zu verwenden.
- Im Falle der Auflösung des Vereins sind der/die Vorsitzende und sein/ihr Stellvertreter/-in, hilfsweise der/die Kassierer/in, in gemeinschaftlicher Vertretung, die Liquidatoren soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.
- Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert. Vorstehende Satzung wurde am 05.05.2022 errichtet.